

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	15.11.2018

### **Korkenzieherweide in Köln Blumenberg, Teufelsbergstraße TOP 11.2.1 Mündliche Anfrage des Bezirksvertreters Herrn Gökpinar in der Sitzung vom 20.09.2018**

#### Anfrage:

In der Teufelsbergstraße in Köln-Blumenberg befindet sich ein Kindergarten. Da sich dieser Baum auf dem Grundstück der Kita befindet haben sich die Anwohner an das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen gewandt.

Seit März 2017 liegt dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen ein Schreiben eines Anwohners vor. Der Pflanzabstand vom Baum zur Straße beträgt 15 cm und der Abstand zum Wasserablauf auf der Straße beträgt 190 cm. Schäden an dem Wasserablauf und Straßenschäden sind voraussehbar.

- 1) Was wurde bisher unternommen um den Schaden zu beheben?
- 2) Falls noch nichts unternommen wurde, warum nicht?
- 3) Warum wurde hier ein Flachwurzler nicht entsprechend der Norm gepflanzt?
- 4) Ist bekannt, dass die Korkenzieherweide schnell wachsen und aggressive Wurzeln haben?

#### Antwort der Verwaltung:

Das Schreiben des Bürgers vom 01.06.2017 wurde bereits am 07.06.2017 durch das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen ausführlich beantwortet:

„Die Stadt Köln ist lediglich Mieter des Grundstücks.

Gemäß § 94 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

Verantwortlich für die Beseitigung unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Pflanzen-Überwüchse oder ähnliches ist selbstverständlich der Grundstückseigentümer und nicht der Mieter. Entsprechend § 910 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks jedoch Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herübereckenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

Dem Eigentümer steht dieses Recht jedoch nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

Gemäß § 7 Baumschutzsatzung ist der Erlaubnisantrag für eine Baumfällung vom Eigentümer zu stellen. Die Stadt Köln kann ohne diesen Antrag keine Erlaubnis erteilen. Unabhängig davon gibt es für Ihre Forderung auf Entfernung der Korkenzieherweide vom Grundstück der Kita keine rechtliche Grundlage. Die Pflanzung eines Baumes bedarf keiner Genehmigung. Es ist jedoch geltendes Recht zu beachten. Nach § 41 Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) ist für eine Korkenzieherweide ein Grenzabstand zum Nachbargrundstück von zwei Metern einzuhalten, welcher hier deutlich überschritten wird.“

- zu 1) Es ist kein Schaden entstanden, daher war auch nichts zu unternehmen.
- zu 2) siehe zu 1)
- zu 3) Hier wurde kein Baum gepflanzt sondern ein Weidenzweig, der wohl als Rest eines Osterstrausses in die Erde gesteckt wurde und in der Folge Wurzeln geschlagen hat. Die Korkenzieherweide wird nicht ihre natürliche Größe erreichen. Sie wurde bereits gekappt und wird auch künftig in ihrer Höhe reguliert werden.
- zu 4) Das schnelle Wachstum ist bekannt. Dem wird jedoch, wie in der vorherigen Antwort beschrieben, Einhalt geboten. Die Wurzeln der Korkenzieherweide unterscheiden sich in ihrer Aggressivität nicht von denen anderer Baumarten.